Beratungsreglement

Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband

Inhalt

I.	Grundsätze der Beratungsstelle	2
Art. 1	Allgemeines	2
Art. 2	Schweigepflicht	2
Art. 3	Aktivmitglieder	2
Art. 4	Passivmitglieder	2
Art. 5	Abgrenzung zu psychotherapeutischer Begleitung und Coaching in schwierigen Lebenssituationen (Burnout, Lebensberatung, Standortbestimmung etc.)	3
II.	Interne Beratung	3
Art. 6	Art der Beratung	3
Art. 7	Kosten der internen Beratung	3
III.	Externe Beratung/Rechtsschutz	3
Art. 8	Art der Beratung	3
Art. 9	Kosten der externen Beratung	3
IV.	Kostengutsprachen – weitere Aspekte & Fonds für rechtliche Anliegen	4
Art. 10	Anzahl der Kostengutsprachen	4
Art. 11	Weitere Kostengutsprachen	4
Art. 12	Einschränkung und Verweigerung von Kostengutsprachen	4
Art. 13	Fonds für rechtliche Anliegen	4
Art. 14	Subsidiarität der Kostenübernahme	4
V.	Inkrafttreten	4

I. Grundsätze der Beratungsstelle

Art. 1 Allgemeines

Um seinen Mitgliedern Beratung und Rechtsschutz im Sinne von Art. 12 der ZLV-Statuten zukommen zu lassen unterhält der ZLV eine Beratungsstelle. Die Beratungsstelle vertritt die Interessen der sie in Anspruch nehmenden ZLV-Mitglieder und ist unabhängig gegenüber der Bildungsdirektion, den Schulbehörden und Eltern bzw. Elternorganisationen und den verbandspolitischen Interessen des ZLV.

Die Beratungsstelle des ZLV gewährt einzelnen Mitgliedern oder Teams Beratung und Unterstützung in persönlichen, psychologischen und/oder anstellungsrechtlichen Angelegenheiten oder bei juristischen Fragen, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen. Fragen methodischer oder didaktischer Art sind nicht Gegenstand der Beratung.

Art. 2 Schweigepflicht

Sämtliche für die Beratungsstelle tätigen Personen unterstehen gegenüber Dritten der Schweigepflicht. Dies gilt auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle (gemäss Personalreglement). Die Beratungsstelle erhält administrative Unterstützung durch das Sekretariat.

Art. 3 Aktivmitglieder

Die Dienstleistungen der ZLV-Beratungsstelle können nur von Verbandsmitgliedern in Anspruch genommen werden.
Für Aktiv- und berechtigte Passivmitglieder (gem. Art. 6 der ZLV-Statuten), die den aktuellen Mitgliederbeitrag bezahlt haben, werden die Beratungskosten vom ZLV anteilmässig übernommen. Wenn die Zahlung des Mitgliederbeitrags aussteht, erteilt der ZLV keine Kostengutsprachen. Austretende Mitglieder haben nur für Leistungen bis zum letzten Tag ihrer Mitgliedschaft Anspruch auf Kostenübernahme.

Teams können sich nur dann beraten lassen, wenn mindestens die Hälfte der Teammitglieder ZLV-Mitglieder sind. Bei der Kostenaufteilung gelten für die ZLV-Mitglieder die Regelungen dieses Reglements. Der Kostenanteil der Nichtmitglieder wird diesen vollumfänglich verrechnet.

Personen, die die Leistungen der Beratungsstelle und der externen Fachleute in Anspruch nehmen wollen, müssen den Mitgliederbeitrag für das aktuelle Verbandsjahr bezahlt haben.

Art. 4 Passivmitglieder

Passivmitglieder (gem. Art. 7 der ZLV-Statuten) haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Beratung, ausser in den folgenden Fällen:

Passivmitglieder, welche nicht mehr als Lehrperson berufstätig sind, haben Anspruch auf die Leistungen gemäss diesem Reglement, sofern sie vor dem Wechsel zur Passivmitgliedschaft mindestens ein Jahr lang Aktivmitglied waren und die Beratung im Zusammenhang mit der letzten Anstellung als Lehrperson steht.

Pensionierte Mitglieder, welche Beratung zu den Leistungen der Pensionskasse suchen, haben Anspruch auf die Leistungen gemäss Reglement, sofern sie vor der Pensionierung mindestens ein Jahr lang Aktivmitglied waren und die Beratung im Zusammenhang mit der Anstellung als Lehrperson steht.

Studierende Mitglieder (angehende Lehrpersonen), welche an einer Pädagogischen Hochschule ihr Grundstudium (Studienzeit bis zum ersten Abschluss, zum Beispiel Bachelor-Diplom auf Kindergarten- und Primarstufe oder Master-Diplom auf Sekundarstufe I) absolvieren sind Passivmitglieder. Es spielt keine Rolle, ob die betreffende Person neben dem Grundstudium noch arbeitet oder nicht. Studierende Mitglieder profitieren

von allen Vergünstigungen, haben jedoch kein Anrecht auf kostenlose Beratung. Ist eine Beratung trotzdem notwendig, so muss eine Aktivmitgliedschaft abgeschlossen werden.

Sympathisierende sind Personen, die die Ziele und Anliegen der ZLV-Organisation ideell unterstützen. Sie sind ebenfalls Passivmitglieder und haben keinen Anspruch auf Beratung.

Nichtmitglieder können die Beratungsstelle nicht in Anspruch nehmen und erhalten auch keine Adressen der externen Fachpersonen.

Art. 5 Abgrenzung zu psychotherapeutischer Begleitung und Coaching in schwierigen Lebenssituationen (Burnout, Lebensberatung, Standortbestimmung etc.)
Die ZLV-Beratungsstelle und ihre angeschlossenen, externen Fachleute übernehmen weder psychotherapeutische Unterstützung noch Coachings. Für die entsprechende Abgrenzung gilt dabei, dass die ZLV-Beratungsstelle das betroffene Mitglied beim Finden entsprechender Fachpersonen unterstützt. Diese Fachpersonen können auch aus dem externen Team der Beratungsstelle stammen.

II. Interne Beratung

Art. 6 Art der Beratung
Die interne Einzel- oder Teamberatung besteht zum Beispiel aus:

- Auskunftserteilung und Kurzberatung am Telefon oder per E-Mail
- Beratung im persönlichen Gespräch am Telefon oder auf der Beratungsstelle
- Erteilen von Kommunikations- und Verhandlungshilfen
- Vermittlung in Konfliktsituationen
- Begleitung des Mitgliedes zu Gesprächen mit Behörden oder anderen Gegenparteien
- Unterstützung und Beratung während schwierigen Berufsphasen
- Weitervermittlung an Spezialisten/-innen für eine externe Beratung

und wird durch Mitarbeiter/-innen der Beratungsstelle oder Schulpraxisberater/-innen erbracht.

Art. 7 Kosten der internen Beratung
Für Einzelmitglieder und ordentliche Mitglieder (Art. 6 der ZLV Statuten) sind Auskünfte und Beratungen bis zu 10 Stunden innerhalb von 12 Monaten unentgeltlich.

III. Externe Beratung/Rechtsschutz

Art. 8 Art der Beratung
In Fällen, wo das Fachwissen nicht bei der ZLV-Beratungsstelle liegt, kann die Beratung an externe Fachleute übertragen werden, die regelmässig mit der ZLV-Beratungsstelle zusammenarbeiten. Die Entscheidungskompetenz dafür liegt bei der ZLV-Beratungsstelle.

Art. 9 Kosten der externen Beratung
Innerhalb von 12 Monaten hat ein Einzelmitglied oder ordentliches Mitglied Anrecht auf teilweise Kostenübernahme für bis zu 10 Stunden externer Beratungsleistung: Die ersten fünf Stunden übernimmt der ZLV zu 100%, an die weiteren 5 Stunden zahlt er 50%.

IV. Kostengutsprachen – weitere Aspekte & Fonds für rechtliche Anliegen

Art. 10 Anzahl der Kostengutsprachen
Innerhalb von 5 Jahren hat ein Mitglied zweimal das Anrecht auf eine Kostengutsprache je für externe und für interne Beratung. Die Anrechte auf 10 Stunden interner und 10 Stunden externer Beratung gelten unabhängig voneinander, sie schliessen sich also nicht gegenseitig aus.

Art. 11 Weitere Kostengutsprachen
Weitere Kostengutsprachen können insbesondere dann erteilt werden, wenn eine Frage zu beurteilen ist, deren Klärung von allgemeinem berufs- und/oder verbandspolitischem Interesse ist. Solche Entscheide (Kostengutsprachen und Abweisungen entsprechender Gesuche) müssen von der Geschäftsleitung genehmigt werden.

Art. 12 Einschränkung und Verweigerung von Kostengutsprachen
Eine Kostengutsprache kann unabhängig vom Ausgang des Verfahrens reduziert oder verweigert werden, wenn aufgrund der Aktenlage gemäss der Beurteilung der Beratungsstelle nach Abschluss des Falles nicht ausgeschlossen werden kann, dass dem Fall ein Verhalten des Mitgliedes zugrunde liegt, welches absichtlich oder grobfahrlässig gewesen ist. In jedem Fall sorgt der ZLV für ein ordnungsgemässes Verfahren. Tauchen Anhaltspunkte für ein derartiges Verhalten erst während des Verfahrens auf, kann die Beratungsstelle eine bereits erfolgte Kostengutsprache sistieren oder bereits geleistete Zahlungen zurückfordern. Im Streitfall entscheidet die Geschäftsleitung endgültig. Lehnt die Beratungsstelle eine Kostengutsprache ab, kann das ratsuchende Mitglied ein Gesuch an die Geschäftsleitung stellen. Diese entscheidet abschliessend über die Gewährung der Kostengutsprache.

Art. 13 Fonds für rechtliche Anliegen
Für Mitglieder des ZLV besteht darüber hinaus ein Fonds für rechtliche Anliegen (gem. Reglement Fonds für rechtliche Anliegen). Gesuche für Kostenübernahme sind an die ZLV-Beratungsstelle zuhanden der Entscheidungskommission des Fonds für rechtliche Anliegen zu richten. Mit diesen Mitteln werden erstens Prozesskosten übernommen, wenn die entsprechenden Kostengutsprachen ausgeschöpft sind. Zweitens können damit Kosten für die Klärung von Fragen, die für den ZLV von generellem Verbands-Interesse sind, übernommen werden.

Art. 14 Subsidiarität der Kostenübernahme
Die Kostengutsprache des ZLV für die interne und externe Beratungsdienstleistung ist subsidiär und wird nur dann gewährt, wenn keine anderweitigen Verträge und Verpflichtungen existieren, die dem Mitglied Unterstützungsleistungen bieten.

V. Inkrafttreten
Die Anpassungen dieses Reglements wurden von der erweiterten Geschäftsleitung (eGL) am 09.09.2026 genehmigt und treten sofort in Kraft.